

***Bericht über die Tätigkeit der
Härtefallkommission
beim Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein
im Jahr 2014***

*Herausgeber:
Geschäftsstelle der Härtefallkommission
beim Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel*

April 2016

Bericht
über die Tätigkeit der Härtefallkommission
beim Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
(bis September 2014: Innenministerium)
des Landes Schleswig-Holstein
im Jahr 2014

1. Einleitung:

1.1. Berichtsgrundlage

Nach Ziffer 4.4 der durch die Härtefallkommission beschlossenen Verfahrensgrundsätze wertet die Geschäftsstelle die Arbeit des Gremiums aus und berichtet jährlich in geeigneter Form. Die auf dieser Grundlage erstellten jährlichen Tätigkeitsberichte der Härtefallkommission erscheinen nach Möglichkeit jeweils in der ersten Hälfte des Jahres, das auf den Berichtszeitraum folgt. Sie haben ein Format, das Vergleiche mit den statistischen Erhebungen der Vorjahre ermöglicht und Entwicklungen erkennbar machen kann.

Der vorliegende Bericht über die Tätigkeit der Härtefallkommission im Jahr 2014 erscheint mit einjähriger Verspätung gemeinsam mit dem Bericht für das Jahr 2015, der wieder im üblichen Turnus liegt. Der Grund hierfür liegt darin, dass die Mitarbeiterin und der Mitarbeiter der Geschäftsstelle gleichzeitig auch für das Referat für Aufenthalts-, Asyl- und Freizügigkeitsrecht des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten tätig sind. Sie nehmen dort Aufgaben in den Bereichen des Asylverfahrensrechtes und der humanitären Aufnahme (insbesondere von syrischen Staatsangehörigen) wahr. Diese beiden Arbeitsbereiche sind neben der Geschäftsstellentätigkeit schon seit längerer Zeit in einem anhaltend hohen Maße fordernd. Diese Situation hat die Geschäftsstelle daher im Jahre 2015 veranlasst, in Absprache mit den Mitgliedern der Härtefallkommission zunächst auf eine schriftliche Berichtsvorlage für das Jahr 2014 zu verzichten und zu einem späteren Zeitpunkt zu erstellen. Dies hat dann zu einer Veränderung der Ziffer 4.4 der Verfahrensgrundsätze dahingehend geführt, dass die Berichtsvorlage nur noch in der Regel jährlich erfolgt.

Der Tätigkeitsbericht enthält im Anschluss an die statistischen Auswertungen die Beschreibung von beispielhaften Einzelfällen in anonymisierter Form. Damit soll dem bisweilen geäußerten Wunsch nach mehr Transparenz in der Arbeit der Härtefallkommission und ihrer Geschäftsstelle entsprochen werden.

Der Tätigkeitsbericht wird den nachfolgend genannten Personen und Institutionen durch die Geschäftsstelle nach Bedarf in Papierform oder per E-Mail zugesandt:

- Minister und Staatssekretärin des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten Schleswig-Holstein
- Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages
- Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages
- Referat für Aufenthalts-, Asyl- und Freizügigkeitsrecht des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten Schleswig-Holstein
- Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende der Härtefallkommission
- Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Härtefallkommission
- Verbände, die Mitglieder in die Härtefallkommission entsenden
- Der Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen beim Schleswig-Holsteinischen Landtag
- Ausländer- und Zuwanderungsbehörden in Schleswig-Holstein
- Härtefallkommissionen anderer Bundesländer
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Referat 221

Darüber hinaus wird der Tätigkeitsbericht auch auf der Homepage der Schleswig-Holsteinischen Härtefallkommission veröffentlicht und steht damit auf diesem Wege allen interessierten Personen und Gruppen zur Verfügung.

1.2. Personelle Veränderungen

Im Jahr 2014 haben sich in der Härtefallkommission Schleswig-Holstein die folgenden personellen Veränderungen ergeben:

- Am 19. Juni 2014 ist die damalige Flüchtlingspastorin der Nordkirche, Frau Fanny Dethloff, aus ihrem Amt geschieden. Darauf folgend hat sie ihre Funktion als stellvertretendes Mitglied der Härtefallkommission mit Ende des Jahres 2014 abgegeben. Mit Beginn des Jahres 2015 hat die neue Flüchtlingspastorin der Nordkirche, Frau Dietlind Jochims, diese Funktion übernommen.

- Am 8. September 2014 ist mit Rechtsanwalt Arno Köppen ein vom Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein entsendetes langjähriges Mitglied der Härtefallkommission Schleswig-Holstein verstorben. Mit Beginn des Jahres 2015 hat Rechtsanwalt Michael Wulf aus Kiel diese Funktion übernommen.
- Mit Ende des Jahres 2014 hat Frau Inga Morgenstern, Vertreterin für Amnesty International, ihre Funktion aus persönlichen Gründen abgegeben.

2. Tätigkeitsbericht und statistische Daten für das Jahr 2014

2.1. Anzahl der Anrufungen der Härtefallkommission

Seit dem Jahr 2008 hat sich die Anzahl der Anrufungen der Härtefallkommission auf einem gleichbleibenden Niveau stabilisiert. Die höheren Fallzahlen der Jahre 2005 bis 2007 waren offenbar in erster Linie einer höheren Anzahl an geduldeten Personen geschuldet. Darüber hinaus ist das Aufenthaltsrecht seit August 2007 verschiedentlich um humanitäre bzw. arbeitsmarktpolitische Aufenthaltsrechte (§§ 18a, 25a und 104a AufenthG) erweitert worden. Ebenso hat das Asylrecht durch das Gemeinsame Europäische Asylsystem Veränderungen erfahren, die eine höhere Anerkennungsquote insbesondere hinsichtlich des internationalen Schutzes mit sich bringt. Zusammengenommen dürften diese Veränderungen einen wesentlichen Anteil daran haben, dass die Anwendung des § 23a AufenthG nur noch auf dem seit 2008 stabilisierten Quantitätsniveau erfolgt.

Tabelle 1: Fallzahlen gesamt

Jahr	Beschlussfassungen durch die HFK und abschließende Vorprüfungen durch die Geschäftsstelle	Veränderungen in % (~) im Vergleich zum jeweiligen Vorjahr
	Fallzahlen / Personen	Fallzahlen / Personen
2005	188 / 455	
2006	112 / 289	- 40% / - 36%
2007	63 / 135	- 44% / - 53%
2008	45 / 73	- 29% / - 46%
2009	48 / 101	+ 7% / + 38%
2010	37 / 91	- 23% / - 10%
2011	43 / 79	+ 16% / - 18%
2012	43 / 80	+/- 0%
2013	36 / 81	- 16% / +/-0%
2014	37 / 55	+ 3% / - 22%

Es ist nach wie vor kein Trend erkennbar, der absehbar eine Rückkehr zu den Fallzahlen der Jahre 2005 bis 2007 erwarten lässt. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund einer im aktuellen Koalitionsvertrag auf Bundesebene angekündigten Ergänzung des Aufenthaltsgesetzes um ein Aufenthaltsrecht für erwachsene Personen mit einer nachhaltigen Integration. Diese erwartete Regelung geht zurück auf eine Initiative, die auf Erfahrungen aus der Arbeit der Härtefallkommission Schleswig-Holstein gründet.

Seit dem Jahr 2010 wurden aufgrund der vorstehend beschriebenen Situation jährlich fünf bzw. sechs Sitzungen der Härtefallkommission durchgeführt. Die Fortführung dieses Turnus ist geplant.

Im Jahr 2014 hat die Härtefallkommission sechs Sitzungen durchgeführt. Umlaufverfahren (per E-Mail) wegen Eilbedürftigkeit waren nicht erforderlich. Die Mitglieder wurden allerdings bei Bedarf per E-Mail über Vorprüfungsentscheidungen informiert, um ggf. Verfahren nach Ziffer 2.5 der Verfahrensgrundsätze (Befassung auf Antrag eines Mitgliedes) zu ermöglichen (siehe auch Ziffer 2.2 dieses Berichtes).

Die im Jahr 2014 durch die Härtefallkommission und deren Geschäftsstelle bearbeiteten Fälle haben zu folgenden Ergebnissen geführt:

Tabelle 2: Gesamtübersicht 2014

	Fälle	Betroffene Personen
Alle durch die HFK oder deren Geschäftsstelle abschließend behandelten Anrufungen:	37	55
Positive Ergebnisse:	22 (~ 60 %)	25 (~ 45 %)
Negative Ergebnisse:	15 (~ 40 %)	30 (~ 55 %)

2.2. Vorprüfung

In Schleswig-Holstein wird jede Anrufung der Härtefallkommission durch deren Geschäftsstelle gemäß § 14 der Ausländer- und Aufnahmeverordnung vorgeprüft. Dabei werden die für eine Beratung und Beschlussfassung durch das Gremium bedeutsamen Sachverhalte ermittelt und in rechtlicher wie entscheidungsrelevanter Hinsicht bewertet.

In rechtlicher Hinsicht wird zunächst geprüft, ob andere zielführende Verfahrensmöglichkeiten gegeben sind. Wird dies festgestellt, ist die Vorlage der Anrufung zur Beratung und Beschlussfassung durch die Härtefallkommission gemäß § 13 Abs. 2 der Ausländer- und Aufnahmeverordnung ausgeschlossen. Sind keine anderen zielführenden Verfahrensmöglichkeiten gegeben, bleibt im Rahmen der Vorprüfung festzustellen, ob die Anrufung wegen offensichtlich fehlender Erfolgsaussichten zu verwerfen ist. Offensichtlich fehlende Erfolgsaussichten können außer in den Fällen fehlender Zuständigkeit dann gegeben sein, wenn

die Petenten Regelausschlussgründe erfüllen oder Härtefallkriterien, wie sie beispielhaft in den Verfahrensgrundsätzen der Härtefallkommission beschrieben sind, offensichtlich nicht gegeben sind. Schon bei geringsten Zweifeln an der Offensichtlichkeit fehlender Erfolgsaussichten wird die Anrufung dem Gremium vorgelegt. In Zweifelsfällen kann auch der Vorprüfungsausschuss einberufen werden. Dieser musste im Jahr 2014 allerdings nicht aktiv werden.

Über ablehnende Entscheidungen der Geschäftsstelle wird die Härtefallkommission in der Regel vor der Bekanntgabe an die Petenten in der jeweils folgenden Sitzung, bei Eilbedürftigkeit auch per E-Mail, informiert, da das Gremium immer die Möglichkeit hat, jeden Sachverhalt auch entgegen der Intention der Geschäftsstelle zur Beratung und Beschlussfassung an sich zu ziehen (siehe Ziffer 2.5 der Verfahrensgrundsätze der Härtefallkommission).

Im Jahr 2014 wurden durch die Geschäftsstelle im Rahmen der Vorprüfung 22 Fälle mit insgesamt 36 betroffenen Personen abschließend bearbeitet.

Tabelle 3: Abschließende Vorprüfung durch die Geschäftsstelle der Härtefallkommission:

Gesamtzahlen		Positive Entscheidungen (Fälle/Personen)	Negative Entscheidungen (Fälle/Personen)
Fälle	Personen	Positive Vorprüfungsentscheidungen gehen regelmäßig darauf zurück, dass die Geschäftsstelle andere zielführende Verfahrensmöglichkeiten erkennt und gegenüber den Betroffenen und/oder den ABHn erfolgreich zur Prüfung anregt.	Negative Vorprüfungsentscheidungen gehen regelmäßig darauf zurück, dass die Härtefallkriterien der Verfahrensgrundsätze offensichtlich nicht erfüllt werden. In seltenen Fällen fehlt es an der örtlichen Zuständigkeit.
22	36	11 / 11	11 / 25

Die Anzahl der durch die Geschäftsstelle abschließend bearbeiteten Anrufungen ist im Jahr 2014 im Gegensatz zum Jahr 2013 (15 Fälle / 32 Personen) wieder angestiegen.

2.3. Beratung und Beschlussfassung durch die Härtefallkommission

Die Härtefallkommission hat im Jahr 2014 im Rahmen ihrer Sitzungen 15 Fälle mit 19 Personen beraten und entsprechende Beschlüsse gefasst.

Tabelle 4: Beratung und Beschlussfassung durch die Härtefallkommission:

Gesamtzahlen		<u>Davon</u> Härtefallersuchen beschlossen			<u>Davon kein Härtefallersuchen</u> beschlossen
Fälle	Personen	Fälle/Personen	Davon Anordnung nach § 23a AufenthG durch den Innenminister (Fälle/Personen)	Davon Anordnung nach § 23a AufenthG durch den Innenminister ver-sagt (Fälle/Personen)	(Fälle/Personen)
15	19	11 / 14	11 / 14	0 / 0	4 / 5

Die Anzahl der durch die Härtefallkommission abschließend beratenen Fälle ist im Jahr 2014 im Gegensatz zum Jahr 2013 (21 Fälle / 49 Personen) spürbar zurückgegangen.

2.4. Gründe für die Anrufung der Härtefallkommission:

In den Verfahrensgrundsätzen der Härtefallkommission werden fünf unterschiedliche Kriterien für die Feststellung von dringenden humanitären oder persönlichen Gründen im Sinne des § 23a AufenthG beschrieben, die den grundsätzlichen Entscheidungsrahmen der Härtefallkommission darstellen. Als sechste Fallgruppe kommen sonstige Gründe hinzu, die sich nicht in die konkret beschriebenen Kriterien einpassen lassen, aber dennoch als Begründung eines Härtefalles geprüft werden.

Die nachfolgende statistische Auswertung beinhaltet nur die im Einzelfall hauptsächlich tragende Begründung und bezieht sich nur auf Fälle, in denen die Kommission einen Beschluss gefasst hat. Anrufungen, die bereits in der Vorprüfung abschließend behandelt wurden, hatten oftmals nur am Rande einen Bezug zu den härtefallbezogenen Entscheidungskriterien der Verfahrensgrundsätze.

Tabelle 5: Anrufungsgründe (nur Befassung durch die Härtefallkommission)

Begründung der Anrufung	Fälle	Betroffene Personen (mit Familienangehörigen)
Langjähriger Aufenthalt mit besonderer Integration (Altersgerechte Integration von Kindern wird besonders berücksichtigt):	8	9
Langjähriger Aufenthalt junger Erwachsener, wenn Integration erkennbar ist oder erwartet wird:	3	6
Schwerste gesundheitliche Problematiken, die im Herkunftsland nicht adäquat behandelt werden können:	---	---
Trennung von hier mit rechtmäßigem Aufenthalt lebenden Verwandten bei Unzumutbarkeit der Lebensführung im Herkunftsland, wenn Integration erkennbar ist oder erwartet wird:	1	1
Betroffene, die als unbegleitete Minderjährige eingereist sind und Integration erkennen lassen (langjähriger Aufenthalt nicht erforderlich):	3	3
Sonstiges:	---	---
Gesamt:	15	19

2.5. Hauptherkunftsländer

Die Hauptherkunftsländer der Petenten waren im Jahr 2014 Afghanistan mit elf, Armenien mit sechs, der Irak mit vier und die Russische Föderation mit drei Anrufungen der Härtefallkommission. Insgesamt erfolgten Anrufungen durch bzw. für Betroffene aus vierzehn Nationen.

Tabelle 5: Hauptherkunftsländer (sowohl Beschlussfassung als auch Vorprüfung)

Staat	Gesamt		Befassung		Vorprüfung	
	Fälle	Pers.	Fälle	Pers.	Fälle	Pers.
Afghanistan	11	11	8	8	3	3
Armenien	6	11	2	6	4	5
Irak	4	4	2	2	2	2
Russ. Föd.	3	3	1	1	2	2
Mazedonien	2	11	-	-	2	11
Iran	2	2	-	-	2	2
Jemen	2	2	-	-	2	2
Mauretanien	1	1	1	1	-	-
Pakistan	1	1	1	1	-	-
Serbien	1	5	-	-	1	5
Aserbajdschan	1	1	-	-	1	1
Burkina Faso	1	1	-	-	1	1
Ghana	1	1	-	-	1	1
Türkei	1	1	-	-	1	1
Gesamt	37	55	15	19	22	36

2.6. Darstellung der Härtefallkommission nach außen

Im Jahr 2014 ist die Arbeit der Härtefallkommission durch die nachfolgend genannten Maßnahmen nach außen dargestellt worden:

- Veröffentlichung und Verteilung des Tätigkeitsberichtes für 2013 gemäß Ziffer 1 dieses Berichtes.
- Pflege des Internetauftritts der Härtefallkommission durch die Geschäftsführung.
- Teilnahme des Vorsitzenden und des Geschäftsführers am jährlichen bundesweiten Erfahrungsaustausch der Härtefallkommissionen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Nürnberg am 1. und 2. Juli 2014.
- Durchführung einer von der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände SH organisierten Fortbildung für ehrenamtlich und hauptamtlich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Beratungsstellen sowie für Unterstützerinnen und Unterstützer von Flüchtlingen zur Stellung von Anrufungen an die Härtefallkommission Schleswig-Holstein. Die Fortbildung erfolgte durch die Geschäftsstelle der Härtefallkommission im Dezember 2014 auf Einladung der Diakonie Schleswig-Holstein.

3. Beschreibung beispielhafter Einzelfälle (anonymisiert)

3.1. Beispiel einer Vorprüfung, die zur Erteilung eines Aufenthaltsrechtes führte

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2013 ruft der Rechtsanwalt von Frau X. aus Armenien die Härtefallkommission für seine Mandantin an.

Frau X. ist die Mutter von Frau Y.. Frau Y. wurde im April 2013 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG erteilt. Frau X. hat sich bis zur Aufdeckung ihrer wahren Identität als Schwiegermutter von Frau M. ausgegeben.

Die Betroffene ist am 24. Februar 1999 in das Bundesgebiet eingereist und hat unter den Aliaspersonalien und der Angabe einer aserbaidischen Staatsangehörigkeit einen Asylantrag gestellt. Zunächst im Asylverfahren festgestellte zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse werden auf Betreiben des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten durch das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht wieder aufgehoben. Gegen einen dieses Urteil umsetzenden weiteren Asylbescheid wird durch Frau X. erneut geklagt. In diesem Verfahren bestätigt das Verwaltungsgericht die Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, stellt aber fest, dass die Betroffene staatenlos ist und hebt die Ausreisepflicht und Abschiebungsandrohung aus dem Asylverfahren auf. Diese Entscheidung wird rechtskräftig. Damit ist Frau X. zwar zunächst vollziehbar ausreisepflichtig, kann aber wegen der festgestellten Staatenlosigkeit aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen nicht abgeschoben werden.

Zwischen Dezember 2005 und November 2011 erhält Frau X. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG. Ab August 2006 erhält sie darüber hinaus auch einen Reiseausweis für Staatenlose.

Im Jahr 2011 ergeben sich erste Hinweise darauf, dass Frau X. hinsichtlich Ihrer Identität und Herkunft falsche Angaben gemacht hat. Diese Hinweise verdichten sich soweit, dass die Ausländerbehörde mit Bescheid vom 17. Oktober 2012 sämtliche bis dahin erteilten Aufenthaltserlaubnisse zurücknimmt. Eine Verlängerung des Reiseausweises für Staatenlose ist zuvor gar nicht mehr beantragt worden. Im Juni 2013 gibt Frau X. im Rahmen einer Vorsprache beim Landesamt für Ausländerangelegenheiten erstmals ihre wahre Identität an.

Mit Gutachten vom 14. Januar 2014 stellt der zuständige Amtsarzt fest, dass Frau X. aufgrund einer Fülle von zum Teil schweren Erkrankungen nicht mehr reisefähig ist. Nach mehreren Gesprächen der Geschäftsstelle mit der zuständigen Ausländerbehörde kommt es zur schriftlichen Zusicherung an Frau X., ihr erneut eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG zu erteilen, wenn sie einen gültigen armenischen Reisepass vorlegt. Nach Vorlage des Reisepasses ist der Betroffenen die Aufenthaltserlaubnis erteilt worden.

3.2. Beispiel einer negativen Vorprüfung

Herr X. aus Burkina Faso ist im Juni 1985 mit einem entsprechenden Visum in das Bundesgebiet eingereist, um hier ein Studium im Fach Bauwesen aufzunehmen. Bis etwa Ende 1997 war er hierfür im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung nach dem Ausländergesetz. Nach eigenem Bekunden hatte der Betroffene dann aber die Befürchtung, dass die Bewilligung nicht mehr verlängert wird, weil er das Studium inzwischen beendet hat. Ob das Studium mit einem Abschluss beendet wurde, begegnet widersprüchlichen Angaben. Jedenfalls hat sich Herr X. für die kommenden rund 16 Jahre (bis November 2013) unerlaubt im Bundesgebiet aufgehalten. Erst im Rahmen eines melderechtlichen Bußgeldverfahrens, vom dem auch die Ausländerbehörde in Kenntnis gesetzt wurde, fiel der Betroffene wieder auf. Mit Bescheid vom 28. November 2013 ist er wegen des langjährigen unerlaubten Aufenthaltes für die Dauer von zwei Jahren aus dem Bundesgebiet ausgewiesen worden. Anträge auf Gewährung des Eilrechtsschutzes sind durch das Verwaltungs- und Obergerverwaltungsgericht in Schleswig abgelehnt worden.

Während seines Aufenthaltes will Herr X. seinen Lebensunterhalt durch ehrenamtliche Arbeit in einem Studentenwohnheim in Lübeck und durch Zuwendungen von Freunden bestreiten haben. Weiterhin wird ihm durch den Eigentümer des Studentenwohnheimes angeboten, die Geschäftsführung eines Restaurants zu übernehmen.

Ein Schreiben des Betroffenen, in dem er seine Gründe für die Anrufung der Härtefallkommission darstellt, wird den Mitgliedern als Tischvorlage zur Verfügung gestellt und durch Herrn Bestmann erläutert.

Im Rahmen der Vorprüfung wird festgestellt, dass der Betroffene durch den langjährigen unerlaubten Aufenthalt in aller Deutlichkeit den Regelausschlussgrund nach Ziffer 2.2.3 der Verfahrensgrundsätze erfüllt. Gründe, die diesen Regelausschlussgrund ausnahmsweise suspendieren könnten, sind nicht ersichtlich. Seitens der Geschäftsstelle ist daher beab-

sichtigt; die Anrufung nach § 14 Abs. 3 AuslAufnVO wegen offensichtlich fehlender Erfolgsaussichten zu verwerfen.

Die Mitglieder der Härtefallkommission nehmen den Bericht der Geschäftsstelle (gemäß Ziffer 2.4 der Verfahrensgrundsätze) zur Kenntnis. Von der Möglichkeit, die Befassung mit dem Sachverhalt nach Ziffer 2.5 der Verfahrensgrundsätze an sich zu ziehen, machen die Mitglieder keinen Gebrauch.

3.3. Beispiel einer positiven und einer negativen Entscheidung der Härtefallkommission in einem Fall

Die Eheleute X. und Y. aus Armenien reisen im Februar 2002 unter Angabe falscher Personalien in das Bundesgebiet ein und stellen erfolglose Asylanträge. Im Bundesgebiet kommen in der Folgezeit drei gemeinsame Kinder zur Welt, deren Asylanträge ebenfalls erfolglos bleiben. Aufenthaltsbeendende Maßnahmen können nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht für alle Familienangehörigen allerdings nicht durchgeführt werden, weil die Betroffenen ihre wahren Identitäten nicht preisgeben. Erst spät erklärt sich die armenische Botschaft in Berlin bereit, Passersatzpapiere für die Betroffenen auszustellen. Eine für Januar 2014 anberaumte Abschiebung der Betroffenen muss in letzter Minute aufgrund eines Formfehlers abgebrochen werden. Danach wird der Fall der Härtefallkommission vorgetragen.

Im Rahmen einer sehr ausführlichen Diskussion der einzelnen Aspekte des Familiensachverhaltes kommen die Mitglieder der Härtefallkommission in diesem Einzelfall zu dem außergewöhnlichen Ergebnis, die Sachverhalte der Eltern und Kinder getrennt voneinander zu bewerten.

Grundsätzlich stellt das Verhalten der Eltern, die die Ausreise der Familie aus Deutschland zweifellos offensichtlich missbräuchlich hinausgezögert haben, einen Regelausschlussgrund nach Ziffer 2.2.4 der Verfahrensgrundsätze der Härtefallkommission dar. Ebenso grundsätzlich teilen Kinder in aufenthaltsrechtlichen Kontexten das Schicksal ihrer Eltern.

Im Fall der Familie X./Y. wird allerdings eine Besonderheit darin gesehen, dass die drei gemeinsamen Kinder ausnahmslos im Bundesgebiet zur Welt gekommen und hier aufgewachsen sind. Sie besuchen in Deutschland mit gutem Erfolg die Schule, beherrschen perfekt die deutsche Sprache und haben vielfältige Kontakte über die eigene Ethnie hinaus

geschaffen. Darin wird eine so ausgeprägte Verwurzelung gesehen, die eine dauerhafte Ausreise aus Deutschland für die Kinder als unzumutbar erscheinen lässt. In dieser Situation wird eine tragende Begründung für ein Härtefallersuchen gesehen.

Demgegenüber haben beide Elternteile während des Aufenthaltes im Bundesgebiet keine so ausgeprägten Integrationsleistungen erbracht. Insbesondere Herr Y. hat nur geringe deutsche Sprachkenntnisse. Beide Elternteile haben darüber hinaus bislang nur temporär am Arbeitsprozess teilgenommen und kaum zur Sicherung des Lebensunterhaltes beigetragen. In Relation zu dem erfüllten Regelausschlussgrund reichen diese Integrationsleistungen keinesfalls aus, ein Härtefallersuchen an die oberste Landesbehörde zu richten.

Im Ergebnis wird in diesem Einzelfall, der keine Präzedenzwirkung entfaltet, für die drei Kinder mehrheitlich ein Härtefallersuchen beschlossen, für die beiden Elternteile nicht. Innenminister Breitner folgt dem Beschluss der Härtefallkommission und ordnet für die drei Kinder die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 23a AufenthG an.

Da Eltern und ihre minderjährigen Kinder nicht voneinander getrennt werden, erhalten beide Elternteile Duldungen, bis auch das jüngste Kind volljährig geworden ist. Bis dahin haben die Eltern Gelegenheit, ihre eigene Integration soweit voranzubringen, dass Ihnen später auf Grundlage eines in der Entstehung begriffenen Aufenthaltsrechts für nachhaltige Integration Aufenthaltserlaubnisse erteilt werden können.

Michael Bestmann